jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/4/30 6Ob94/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1959

Norm

ABGB §1002
ABGB §1400

Rechtssatz

Schreiben des Beklagten an den N. N., dieser möge (da der Beklagte momentan nicht zu N.N. kommen könne) das ihm vom Beklagten versprochene Darlehen vorläufig vom Kläger zu erhalten trachten, dem der Beklagte in einigen Tagen das Geld zurückgeben werde, ist offene Vollmachtserteilung an den N. N., für den Beklagten beim Kläger ein kurzfristiges Darlehen aufzunehmen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 94/59
  Entscheidungstext OGH 30.04.1959 6 Ob 94/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0025262

Dokumentnummer

JJR_19590430_OGH0002_0060OB00094_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at